

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt bis auf weiteres folgende Ergänzung der Richtlinien zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Bürgermeister sowie zur Regelung von Zuständigkeiten für die Ausschussarbeit und den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) vom 08.12.2014 in Bezug auf die Entscheidungskompetenz des Hauptausschusses:

§ 4 Abs. 3, Buchst. e) erhält folgenden Zusatz: Die Regelung gilt nicht für die Anmietung von Wohnraum für Flüchtlinge bzw. Asylbewerber.